

Paper-ID: VGI_199106



Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **79** (1), S. 57–58

1991

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199106,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {57--58},  
Number = {1},  
Year = {1991},  
Volume = {79}  
}
```



Deformationsanalyse; 2-D-Netze; Hannover Approach
Fortran-77-Programmsystem zur Deformationsanalyse in 2-D-Netzen nach den Grundsätzen des Hannover Approach. Vorwärts- und Rückwärtsstrategie mittels S-Transformation. Block- und Strainparameter möglich.

Erste Ergebnisse des Testnetzes Pfons.

Diplomprüfung am 27. 2. 1991

Aus Rechtsprechung und Praxis

Grundstücksvereinigung (§ 52 Z 3 VermG)

Füreine Grundstücksvereinigung gemäß § 52 Z 3 VermG ist weder ein Antrag des Grundstückseigentümers noch dessen Zustimmung zu einem amtswegigen Vorgehen erforderlich.
(OGH 5 Ob 96/87 vom 17. 11. 1987)

Der Oberste Gerichtshof hat seinerzeit in seiner Entscheidung 5 Ob 2/78 ausgesprochen, daß das Grundbuchgericht dann, wenn die im § 12 Abs. 2 VermG geforderte Antragstellung des Eigentümers oder im Falle der amtswegigen Einleitung des Vereinigungsverfahrens durch das Vermessungsamt die Zustimmung des Eigentümers nicht vorliegt, die Grundstücksvereinigung durch Anordnung der Verbücherung des Anmeldebogens nicht vollziehen dürfe; eine dennoch angeordnete Verbücherung des Anmeldebogens sei offenbar gesetzwidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (siehe auch Dittrich-Hrbek-Kaluza, Das österreichische Vermessungsrecht, FN 4 zu § 12 VermG).

In seiner Entscheidung 5 Ob 41/87 setzte sich der Oberste Gerichtshof erstmals näher mit der Frage auseinander, ob nach § 52 Z 3 VermG auch gegen den Willen des Eigentümers eine Grundstücksvereinigung erfolgen könne, weil nach dieser Gesetzesbestimmung nur die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 VermG gefordert werden, nicht aber die im § 12 Abs. 2 VermG angeführte Zustimmung des Eigentümers. Letztlich wurde jedoch auch in dem dort entschiedenen Fall die Verbücherung der Grundstücksvereinigung als nicht gesetzmäßig beurteilt, weil nicht urkundlich dargetan war, daß die Vereinigung im Zuge der Erhebungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 VermG erfolgte.

Durch die Novelle des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 238/1975, wurde die Bestimmung des § 52 Z 3 VermG eingefügt, wonach Grundstücke des Grundsteuerkatasters unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 VermG von Amts wegen vereinigt oder geändert werden können, wenn dies im Zuge von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 VermG durch Darstellung von Grundflächen gleicher Benützungsort in der Katastralmappe zweckmäßig ist. Diese Vorschrift soll vermeiden, daß im Zuge der Ersichtlichmachung der Benützungabschnitte die Beibehaltung der Grundstücke des Grundsteuerkatasters innerhalb eines Eigentumskomplexes zu unübersichtlichen Darstellungen in der Katastralmappe führt. Die aus den ehemaligen Kulturgattungen entstandenen Abgrenzungen der Grundstücke des Grundsteuerkatasters sollen daher mittels eines einfachen Verfahrens den vorwiegend mittels Luftbildauswertung ermittelten Abgrenzungen der Benützungsorten angeglichen werden (Erläuternde Bemerkungen 1422 der Beilagen zur 13. GP).

In seiner Entscheidung vom 17. 11. 1987, 5 Ob 96/87, bestätigt nunmehr der Oberste Gerichtshof die Zulässigkeit der amtswegigen Grundstücksvereinigung und führt dazu aus: Im gegenständlichen Fall ist zusätzlich zur Beurkundung des Vermessungsamtes, daß hinsichtlich der Grundstücke die im § 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 VermG angeführten Voraussetzungen vorliegen, urkundlich dargetan, daß die Vereinigung der Grundstücke im Zuge von Erhebungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 VermG zur Darstellung von Grundflächen gleicher Benützungsort in der Katastralmappe zweckmäßig ist, also die Voraussetzungen einer Grundstücksvereinigung nach § 52 Z 3 gegeben sind. Die Ansicht, daß für eine solche Grundstücksvereinigung weder ein Antrag des Liegenschaftseigentümers noch dessen Zustimmung zu einem amtswegigen Vorgehen des Vermes-

sungsamt erforderlich sei, weil § 52 Z 3 VermG nur das Zutreffen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 VermG nicht aber der im § 12 Abs. 2 VermG normierten Voraussetzungen des Eigentümerantrages oder der Eigentümerzustimmung verlange, ist nicht offenbar gesetzwidrig (vgl. dazu Dittrich-Hrbek-Kaluza, Das österreichische Vermessungsrecht, FN 1 a zu § 12 VermG).

Ch. Twaroch

Planbescheinigung (§ 39 VermG)

Eine inhaltliche Prüfung der Rechtsrichtigkeit der Planbescheinigung durch das Grundbuchgericht ist unzulässig. Das Gericht ist an den rechtskräftigen Bescheid des Vermessungsamtes gebunden.

(OHG 5 Ob 23/90 vom 24. April 1990)

Der nunmehrige Rechtsmittelwerber suchte beim Grundbuchgericht um die bürgerliche Eintragung der Teilung eines Grundstückes an und legte mit dem Teilungsplan und der Raumordnungsgenehmigung den Bescheid des Vermessungsamtes über die Bescheinigung nach § 39 VermG vor. Diese Bescheidausfertigung ist mit der Bestätigung des Vermessungsamtes versehen, daß der Bescheid in der Rechtskraft erwachsen ist und enthält im Spruch die Bescheinigung des Teilungsplanes unter der folgenden Bedingung: „Gemäß § 39 in Zusammenhalt mit § 7a VermG ist dieser Plan mit einem Grundbuchgesuch zur Gänze durchzuführen.“

Das Erstgericht wies diesen Antrag ab, weil damit der Teilungsplan nicht zur Gänze durchgeführt werde.

Das Rekursgericht bestätigte mit der Begründung, das Grundbuchgericht sei an den rechtskräftigen Bescheid des Vermessungsamtes gebunden, dessen Bedingung nicht erfüllt worden sei, weil nicht der ganze Plan als Einheit bürgerlich durchgeführt werden solle.

Dem Revisionsrekurs wurde vom Obersten Gerichtshof nicht Folge gegeben.

Im Grundbuchverfahren als reinem Urkundenverfahren ist nur die vorgelegte Ausfertigung des Bescheides des Vermessungsamtes zu beachten. Nach § 1 Abs. 1 LiegTeilG kann die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes nur auf Grund eines Planes durchgeführt werden, der unter anderem von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen verfaßt worden sein kann. Solche Pläne bedürfen nach § 39 Abs. 1 VermG zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die unter den in § 39 Abs. 2 VermG bezeichneten Voraussetzungen zu erteilen ist. Nach § 39 Abs. 4 VermG ist, wenn die grundbücherliche Durchführung eines Planes die Durchführung eines angemerkten Planes oder Anmeldebogens voraussetzt, die Bescheinigung unter der Bedingung auszustellen, daß der angemerkte Plan oder Anmeldebogen im Grundbuch spätestens gleichzeitig durchgeführt wird.

Der vom Rechtsmittelwerber vertretenen Ansicht, die für die Wirksamkeit der Bescheinigung des Teilungsplanes vom Vermessungsamt gesetzte Bedingung könne unbeachtet bleiben, weil sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhe, kann nicht gefolgt werden. Sie liefe auf eine inhaltliche Prüfung der Rechtsrichtigkeit des Bescheides der Verwaltungsbehörde durch das Gericht hinaus, die schon wegen des verfassungsgesetzlich gesicherten Grundsatzes, daß die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist (Art. 94 B-VG), unzulässig ist. Es geht dabei nicht allein um die Frage der Bindung der Gerichte an verwaltungsbehördliche Entscheidungen sondern darum, daß der Teilungsplan die grundbücherliche Durchführung erst erfahren kann, wenn er vom Vermessungsamt bescheinigt ist. Wurde die Bescheinigung aber nur unter der nichterfüllten Bedingung einer gänzlichen Durchführung erteilt, so fehlt für die Teilverbücherung die erforderliche Bescheinigung. Selbst wenn der Bescheid des Vermessungsamtes nicht die Bedingungen enthalten dürfte, daß der betroffene Plan „zur Gänze“ oder „in einem Grundbuchgesuch zur Gänze“ durchzuführen sei, so handelt es sich doch nicht um einen nicht bindenden absolut nichtigen Verwaltungsakt. Es wäre vielmehr Sache der Partei im Verwaltungsverfahren gewesen, auf Beseitigung der Bedingungen im Verfahren vor dem zur Erteilung der Planbescheinigung berufenen Vermessungsamt zu dringen. Die vorgelegte Ausfertigung des Bescheides des Vermessungsamtes reicht für die beantragte Teilung nicht aus, weil die Bescheinigung von einer Bedingung abhängig ist, die nicht eingetreten ist.

Ch. Twaroch